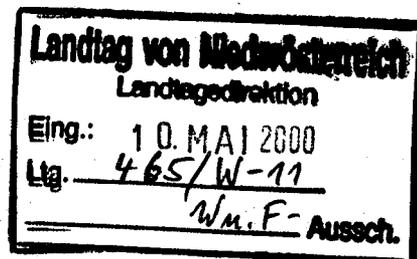




NIEDERÖSTERREICH

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109



WA4-A-27/90

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Kurfürst

(0 27 42) 200

Durchwahl
4069

Datum

9. Mai 2000

Betrifft

Änderung des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Entwurf zur Änderung des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes wird berichtet:

Allgemeiner Teil

1. Beschreibung des Ist-Zustandes:

Am 21. Mai 1991 wurde die „Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser“ verabschiedet. Ziel der Richtlinie ist es, die Umwelt vor den schädlichen Auswirkungen von kommunalem Abwasser und Abwasser bestimmter Industriebranchen zu schützen.

Die Republik Österreich hatte die Richtlinie gemäß Artikel 166 der Akte zum Beitrittsvertrag Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Europäischen Union bis zu ihrem Beitritt zur Europäischen Union am 1. Jänner 1995 umzusetzen.

Gemäß Art. 249 EG (ex-Art. 189 EG-Vertrag) ist die Richtlinie für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.

Der Europäische Gerichtshof hat sich in zahlreichen Urteilen mit der Frage beschäftigt, welche nationalen Umsetzungsmaßnahmen dem Art. 249 EG gerecht werden. Ausschlaggebend ist stets, dass durch die Umsetzungsmaßnahme tatsächlich die vollständige Anwendung der Richtlinie in hinreichend bestimmter und klarer Weise gewährleistet ist (vgl. z.B. Urteile vom 9. April 1987, Rs. 363/85; Urteil vom 15. März 1990, Rs. 339/87). Um dem Erfordernis einer hinreichend bestimmten und klaren Anwendung der Richtlinie gerecht zu werden, müssen die Bestimmungen der Richtlinie in zwingende nationale Vorschriften umgesetzt werden. Eine bloße Verwaltungspraxis, die die Verwaltung naturgemäß beliebig ändern kann, stellt keine korrekte Umsetzung dar.

So sprach der Europäische Gerichtshof in seinen Urteilen vom 2. Dezember 1986, Rs. 239/85, und vom 9. Juni 1993, Rs. C-95/92 aus, dass Rundschreiben bzw. Runderlässe keine ordnungsgemäße Umsetzung darstellen, weil sie von der Verwaltung beliebig geändert werden können.

Der vorliegende Entwurf beinhaltet jedoch eine zwingende gesetzliche Regelung, die keiner Änderung durch die Verwaltung zugänglich ist. Die gesetzliche Bestimmung verpflichtet die Verwaltung, ihre Fördertätigkeit in bestimmter, dem Art. 3 der Richtlinie 91/271/EWG entsprechender Weise, auszuüben.

Somit kann der Ansicht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nicht gefolgt werden, dass die Umsetzungsmaßnahme offensichtlich nicht der Verpflichtung des EG-Vertrages entspricht. Eine offensichtliche Nichtentsprechung wäre gegeben, wenn die in Z. 1 des Entwurfs enthaltenen Regelungen lediglich Gegenstand eines Erlasses wären.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Regelung des vorliegenden Entwurfs nicht die einzige Umsetzungsmaßnahme darstellt. Vielmehr ist die Anpassung des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes nur ein Bestandteil des auch vom EuGH in seiner Rechtsprechung (vgl. z.B. Rs. C-361/88) geforderten „allgemeinen rechtlichen Rahmens“, der die „vollständige Anwendung der Richtlinie gewährleistet“. Durch die Bestimmungen des

§ 62 Abs. 2 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200, und des § 1 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230, als auch der einschlägigen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 im Zusammenhalt mit dem vorliegenden Entwurf wird ein rechtlicher Rahmen geschaffen, der eine effektive Umsetzung des Art. 3 der Richtlinie 91/271/EWG darstellt. Dieser rechtliche Rahmen entspricht im übrigen auch der vor der Richtlinie 91/271/EWG bestehenden und effektiv wirksamen innerstaatlichen Rechtslage zur Sicherstellung der Abwasserentsorgung der Gemeinden. Nichts anderes verlangt die Richtlinie, wenn sie in Art. 3 sagt „die Mitgliedstaaten tragen Sorge“. Dies ist nun durch die ausdrückliche Anführung der Gemeindegößen und Fristen im NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz gewährleistet.

Dieser rechtliche Rahmen wurde der Europäischen Kommission in der Stellungnahme der Republik Österreich im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 97/2037 zur begründeten Stellungnahme der Europäischen Kommission vom 26. Jänner 2000 als Umsetzung des Art. 3 der Richtlinie 91/271/EWG mitgeteilt.

Im gegebenen Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Europäische Kommission die Regelung des § 8 Abs. 2a des OÖ. Bodenschutzgesetzes, LGBl.Nr. 63/1997 in der Fassung LGBl.Nr. 104/1997, als ausreichende Umsetzungsmaßnahme angesehen hat. § 8 Abs. 2a leg.cit. verpflichtet die Gemeinde ein Entsorgungskonzept – ein örtliches Raumordnungsprogramm – unter Berücksichtigung der in Art. 3 der Richtlinie 91/271/EWG gesetzten Fristen zu erstellen. Eine zwingende gesetzliche Regelung zur Errichtung von Abwasserbeseitigungsanlagen durch die Gemeinden kann der Bestimmung nicht entnommen werden.

Da in Niederösterreich die Umsetzung der Richtlinie noch nicht in ausreichender Form erfolgt ist, besteht in Hinblick auf die 2. Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens dringender Handlungsbedarf, sodass eine Rücksprache mit der Europäischen Kommission aus Zeitgründen nicht mehr erfolgen kann.

2. Beschreibung des Soll-Zustandes:

Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in den Artikeln 3 und 4 dafür Sorge zu tragen, dass zusammenhängende Siedlungsgebiete einer bestimmten Größenordnung ab einem bestimmten Zeitpunkt mit Kanälen und biologischen Kläranlagen ausgestattet sind.

Das bestehende Rechtssystem (Wasserrechtsgesetz 1959, Abwasseremissionsverordnungen, NÖ Kanalgesetz 1977) enthält Bestimmungen betreffend die Abwasserentsorgung, die aber von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften als nicht ausreichend angesehen werden. Auch der – durch Berichte an die Kommission belegte – Umstand, dass zum jeweils gegebenen Zeitpunkt eine Abwasserentsorgung vorhanden sein wird und damit die Ziele de facto erreicht werden, wird nicht als formalrechtliche Erfüllung der Richtlinienanforderung anerkannt.

Es ist daher eine gesetzliche Regelung erforderlich, welche in Zusammenschau mit dem sonstigen rechtlichen Rahmen die Umsetzung der Richtlinie sicherstellt.

3. Darstellung der Kompetenzlage:

Die Zuständigkeit zur Regelung der Rechtsperson „NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ gründet sich auf die Organisationskompetenzen des Landesgesetzgebers gemäß Artikel 15 B-VG. Die Tätigkeit des Fonds basiert auf Artikel 17 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Gemäß § 62 Abs. 2 der NÖ Bauordnung 1996 sind die auf einer Liegenschaft anfallenden Schmutzwässer, wenn eine Anschlussmöglichkeit besteht, in den öffentlichen Kanal abzuleiten. Das NÖ Kanalgesetz 1977 enthält in § 17 nähere Bestimmungen über die Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalanlage. Durch diese Bestimmungen ist bei Errichtung eines öffentlichen Kanals die Entsorgung der anschließbaren Liegenschaften sichergestellt.

5. Klimabündnis:

Der vorliegende Entwurf hat keine Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

6. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Z. 1 gilt die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitäts- pakt der Gebietskörperschaften nicht für rechtsetzende Maßnahmen, die eine Gebiets- körperschaft aufgrund zwingender Maßnahmen des Gemeinschaftsrechts zu setzen verpflichtet ist (LGBl. 0814-0).

Der Aufwand für den Normadressaten ist folgendermaßen darzustellen:

Für die Förderung von Bauvorhaben der Siedlungswasserwirtschaft steht jährlich ein bestimmter Betrag zur Verfügung. Durch die vorgesehene Gesetzesänderung (Umset- zung der EG-Richtlinie) wird dieser Betrag nicht geändert und wird auch das insgesamt zu fördernde Bauvolumen nicht beeinflusst. Sie kann lediglich Auswirkungen darauf ha- ben, zu welchem Zeitpunkt bestimmte Förderungsansuchen einer positiven Erledigung zugeführt werden.

Da mit der Gesetzesänderung keine Ausweitung der Fördermittel verbunden ist, gibt es auch keine finanziellen Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften und entstehen damit dem Land keine zusätzlichen Kosten.

7. Probleme bei der Vollziehung:

Probleme bei der Vollziehung sind nicht zu erwarten.

8. Mitwirkung von Bundesorganen:

Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist nicht vorgesehen.

Besonderer Teil

1. Zu Z. 1 (§ 2):

Durch den eingefügten Absatz 2 werden Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Sicherstellung der Entsorgung durch Kanalisation und Kläranlage) formalrechtlich verankert.

Absatz 3 enthält die Definition des Begriffes „Einwohnerwert“, welche der Richtlinie 91/271/EWG entnommen ist.

2. Zu Z. 2 bis 4 (§ 3 Abs. 3 bis 5):

Die Zitate sind an den geänderten § 2 anzupassen.

3. Zu Z. 5 (§ 17 neu):

Mit dem Umsetzungshinweis wird klargestellt, welche Richtlinie durch dieses Gesetz umgesetzt wird.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über die Änderung des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Knotzer
Landesrat

NÖ Landesregierung
Mag. Sobotka
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

